

**Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie § 4a Abs. 3 BauGB**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
-Stellungnahme mit Anregung-	
1.	Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 01.10.2020
2.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 02.10.2020
3.	DB AG, DB Immobilien mit Schreiben vom 25.09.2020
4.	Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR mit Schreiben vom 02.10.2020
5.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 28.09.2020
6.	Private Stellungnahmen vom 30.09.2020 und 24.01.2021
-Stellungnahme ohne Anregung-	
7.	Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord mit Schreiben vom 02.09.2020
8.	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern mit Schreiben vom 23.09.2020
9.	Bayernets GmbH mit Schreiben vom 07.09.2020
10.	Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 03.09.2020
11.	Immobilien Freistaat Bayern mit Schreiben vom 01.10.2020
12.	NGN Fiber Network KG mit Schreiben vom 15.09.2020
13.	Planungsverband Region Ingolstadt mit Schreiben vom 23.09.2020
14.	Umweltamt mit Schreiben vom 06.10.2020
15.	Uniper Kraftwerke GmbH mit Schreiben vom 21.09.2020
-keine (erneute) Stellungnahme-	
16.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt mit Schreiben vom 17.09.2020
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 04.09.2020
18.	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 30.09.2020
19.	Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 07.09.2020
20.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 09.09.2020



1. Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 01.10.2020

Laut der vorliegenden Planung wird die sog. „Kriegsstrasse“ (entlang des Golfplatzes) sowie der Weg im Norden (am Klinikum) überplant.

In der Begründung zum „Bebauungs- und Grünordnungsplan unter Punkt 1.2.1 Lage wird jedoch angeführt, dass die sog. „Kriegsstrasse“ weiterhin erhalten und von Erschließungsfunktionen freigehalten werden soll. Deshalb stellt sich die Frage, warum dieser Weg in das Planungsgebiet mit aufgenommen wird.

Ebenfalls nicht notwendig ist es, den Weg entlang des Klinikumgeländes zu überplanen. Die dort angrenzenden Flurstücke des Bebauungsplans können über das Planungsgebiet angefahren werden.

Da beide Wege als Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dienen, sollten sie aus dem Planungsgebiet herausgenommen werden und damit weiterhin uneingeschränkt für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar sein.

Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen (im Westen Fl.Nr. 820) laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AGBGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.

Im Westen grenzt das Planungsgebiet direkt an landwirtschaftliche Flächen an (Fl.Nr. 820).

Für die dort angrenzenden Bauflächen muss ein konkreter Hinweis über die Duldung landwirtschaftlicher Arbeiten und deren Emissionen (Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen) aufgenommen werden. Diese Emissionen können auch an Sonn- und Feiertagen, Wochenenden so wie während der Nachtstunden auftreten.

Abwägungsvorschlag

Schon zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde in der Begründung (Stand Oktober 2016) unter Nr. 2 aufgeführt, dass das Planungsgebiet im Süden durch einen reizvollen Radwanderweg, die sogenannte „Kriegsstraße“, zur freien Landschaft hin abgegrenzt wird. Bereits zum damaligen Zeitpunkt war geplant, diesen Weg weiterhin zu erhalten und von Erschließungsfunktionen freizuhalten. Gegen einen Ausbau der Kriegsstraße spricht vor allem die kulturhistorische und naturräumliche Bedeutung.

Das neue Quartier wird von einem attraktiven Geh- und Radwegenetz durchzogen, das an drei Stellen an die Kriegsstraße anknüpft. Um diese Anschlussstellen der neuen öffentlichen Verkehrsflächen an das bestehende Verkehrsnetz sinnvoll darstellen zu können, wurde die Kriegsstraße mit in die Plangrafik aufgenommen. Die graue Färbung dieser Straße zeigt dabei an, dass die Straßenverkehrsfläche bereits vorhanden ist und hier keine Veränderungen geplant sind, da dies sonst gelb gekennzeichnet wäre.

Die Überplanung des asphaltierten Feldweges südlich der Klinikumsfläche ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Der Ausbau soll das Baugebiet von Norden her mit einem breiten Fußweg und einer Fahrbahnbreite von 9 m erschließen, was auch die Anordnung von Längsparkern ermöglicht. Zusätzliche Parkplätze sind in diesem Bereich sinnvoll. Zudem sollte die Erschließungsstraße zwischen Baugebiet und Klinikum für den geplanten Neubau Psychiatrie erweiterbar sein.



Im jetzigen Planungsstand sind die Verkehrswege innerhalb des Bebauungsplangebiets optimiert und bündelförmig angeordnet. Mit nur einer zentralen Zufahrt wäre das aktuelle Verkehrskonzept nicht funktionsfähig, da ein Wendehammer mit einem Durchmesser von mindestens 24 m benötigt würde.

Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen wird nach Aussage des Amtes für Verkehrsmanagement sowohl über die Kriegsstraße als auch über den Weg südlich des Klinikumgeländes zukünftig uneingeschränkt möglich sein.

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften wie des AGBGB ist obligatorisch, weshalb auf eine Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet werden kann.

Ein konkreter Hinweis für die Duldung von Immissionen aus der Landwirtschaft ist unter Nr. III.11 im Bebauungsplan festgesetzt.

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 02.10.2020

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir danken für die Beteiligung an dem Verfahren. In Bezug auf den Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplan sind die Belange der Bodendenkmalpflege zutreffend dargestellt - gegen diesen Teil der Planung bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Einwände. Hinweisen möchten wir jedoch auf die Tatsache, dass sich auch im Bereich des Referenzraums für die CEF-Maßnahmen Bodendenkmäler befinden:

D-1-7234-0044 „Siedlung vermutlich der Bronze- und Eisenzeit sowie der römischen Kaiserzeit“

D-1-7234-0052 „Straße der römischen Kaiserzeit“

D-1-7234-0046 „Siedlung des Mesolithikums, des Alt- und Mittelneolithikums sowie der Metallzeiten“

D-1-7234-0053 „Straße vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Aus diesem Grund bedürfen alle Bodeneingriffe auch im Bereich des Referenzraums für die CEF-Maßnahmen einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG, worauf wir hinzuweisen bitten. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass etwaige Ausgleichsmaßnahmen in diesem Raum so ausgeführt werden, dass diese die Bodendenkmäler nicht beeinträchtigen. Deshalb sollte hier auf Bodeneingriffe, wie das Ausheben großformatiger Pflanzgruben oder das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume, nach Möglichkeit verzichtet werden.

Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die



besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung).

Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2



[020.pdf](#), 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis, dass für Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG erforderlich ist, ist im Bebauungsplan unter Nr. I.14 festgesetzt.

Als Kompensationsmaßnahme zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraums der Feldlerche wird statt der zunächst geplanten PiK-Maßnahmen ein traditionelles Ausgleichsflächenkonzept umgesetzt, da eine dauerhafte Sicherung von PiK-Maßnahmen schwierig ist. In Übereinstimmung mit dem städtischen Umweltamt und der Regierung von Oberbayern wurde daher der Suchradius für geeignete Flächen erweitert. Die Ausgleichsfläche befindet sich auf Fl.Nr. 117, Gemarkung Mühlhausen.

Auf dem für die CEF-Maßnahme 1 vorgesehenen Grundstück befinden sich im südlichen Teil bekannte Bodendenkmäler. Da bei den geplanten Maßnahmen jedoch keine Bodeneingriffe erfolgen, die über die bisher zulässige landwirtschaftliche Nutzung hinaus gehen, ist eine Beeinträchtigung der vorhandenen Bodendenkmäler nicht erkennbar.



3. DB AG, DB Immobilien mit Schreiben vom 25.09.2020

Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, CarolineMichaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutsche-bahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.
- <https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004>

Abwägungsvorschlag

Das Hinweisblatt wird zur Kenntnis genommen. Die Entfernung zu den nächstgelegenen Bahnanlagen im Bereich des GVZ beträgt über 1,5 km Luftlinie vom geplanten Baugebiet. Negative Auswirkungen auf die Bahnanlagen sind somit nicht zu erwarten. Auch zukünftige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb werden vom vorliegenden Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Eine besondere Belastung durch Emissionen der Bahn ist aufgrund des Abstands



ebenfalls nicht gegeben, zudem das Gebiet zwischen Samhof und GVZ bereits bebaut ist, wodurch eine zusätzliche Abschirmung vorhanden ist.

Andere Leitungen bekannter Leitungsträger und deren Schutzstreifen sind im Bebauungsplan eingezeichnet. Weiterhin ist unter Nr. I.10 festgesetzt, dass vor Beginn einer Baumaßnahme die Lage vorhandener Leitungen bei den Leitungsträgern abzufragen ist und Maßnahmen mit diesen abzustimmen sind. Auf der Grundlage des Bebauungsplans findet keine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecke mit Leitungen statt.

Bestehende Vereinbarungen im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu Gunsten der DB AG oder der mit ihr verbunden Unternehmen sind nicht bekannt.

4. Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde notwendig, um die einschlägigen Gutachten öffentlich einsehbar zu machen. Darüber hinaus erfolgte noch eine Änderung einer artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme.

Mit Schreiben vom 11.10.2018 und 22.05.2019 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 21.12.2016 haben die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereits Stellungnahmen abgegeben. Die vorgenannten Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.

Die mit den vorgenannten Stellungnahmen aufgezeigten Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der Abwägung bereits behandelt und sind in der aktuellen Planfassung (im Bebauungsplan bzw. in der Begründung zum B-Plan und zum F-Plan) berücksichtigt bzw. in der Abwägungsmatrix gewürdigt.

Darüber hinaus weisen wir noch auf folgende Sachverhalte hin.

Die bereits in der Stellungnahme vom 22.05.2019 aufgezeigte Korrektur – nachfolgend nochmals aufgelistet – wurde nicht ausgeführt.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist unter 3.2 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter und Vermeidungsmaßnahmen“ bei d) „Schutzgut Wasser“, vorletzter Absatz, letzter Satz (auf Seite 10) folgende Änderung auszuführen:

... Die Versickerung hat grundsätzlich auf den Grundstücken entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik breitflächig über belebte Bodenschichten zu erfolgen *bzw. das anfallende Niederschlagswasser ~~oder~~* ist anderweitig zu nutzen.

Eine Nicht-Berücksichtigung führt zu einer Falsch-Aussage.

In der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan ist unter II.2.4 a „Schutzgut Wasser/ Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen“, Abschnitt „Wasserversorgung und Wasserentsorgung / Abwasser“, vorletzter Absatz (auf Seite 13 Mitte) folgende Änderung (da zweifach erwähnt) auszuführen:

Eventuell vorhandene Drainagesammler und Drainageleitungen sind an den angrenzenden Grünflächen anzukoppeln und in einem Schacht zusammenzufassen. Die Funktionsfähigkeit des Systems darf nicht nachteilig beeinflusst werden. ~~Die Funktionsfähigkeit des Systems darf nicht~~



~~nachteilig beeinflusst werden.~~ Weiterführende Informationen bezüglich Rückstau, Dichtigkeitsnachweis, Grundstücksanschlüsse können ...

Abwägungsvorschlag

Die Änderungsvorschläge für die Begründung des Flächennutzungsplans und des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden eingearbeitet.

5. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 28.09.2020

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)



Abwägungsvorschlag

Unter Nr. I.10 ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass vor Beginn einer Baumaßnahme die Lage vorhandener Leitungen bei den Leitungsträgern abzufragen ist und Maßnahmen mit diesen abzustimmen sind. Die Telekommunikationsanlagen befinden sich im Bereich des „Samhof“ Gehöfts. Dieses bleibt als Baudenkmal in seiner Struktur sowie Art und Maß der baulichen Nutzung erhalten.

Durch welchen Anbieter künftig eine Versorgung des Baugebietes vorgenommen wird, ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Vor Ausbau der Erschließungsanlagen des Gebiets findet eine Abstimmung mit den Spartenträgern durch das Tiefbauamt statt. Sollte ein Ausbau durch die Vodafone Kabel Deutschland GmbH erfolgen, kann in diesem Zusammenhang noch eine Abstimmung vorgenommen werden.

6. Private Stellungnahme mit Schreiben vom 30.09.2020 und 24.01.2021

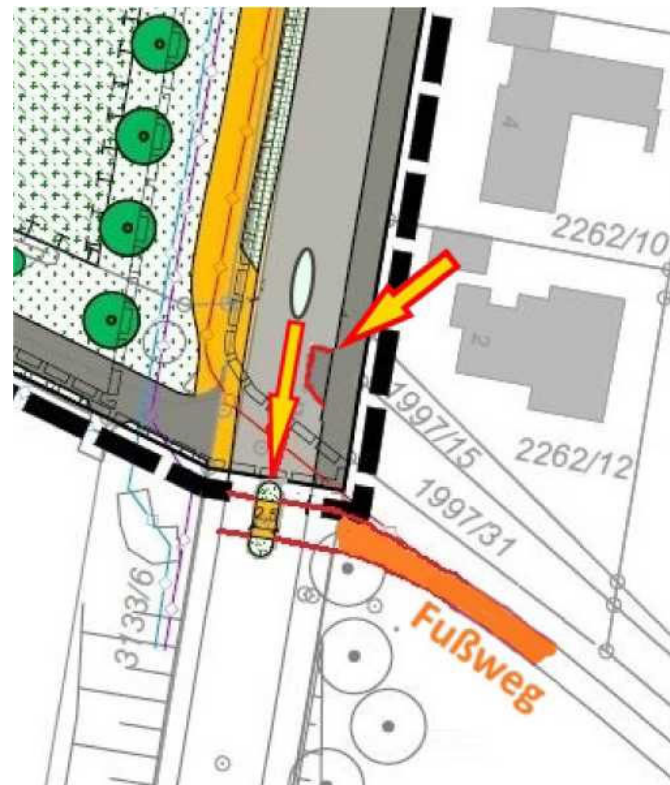
Schreiben vom 30.09.2020

In Ergänzung zu der Stellungnahme vom 26.05.2019, möchte der Einwender, im Namen der Anwohner der südlichen Krumenauerstr., folgende bauliche Ergänzung/Veränderung der Querungshilfe im südlichen Teil der Krumenauerstr. anregen bzw. beantragen.

Im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H "Am Samhof" seien Straßenverengungen (Ecke Effnerstr. und Ecke Sacherstr.) und Querungshilfen im oberen Bereich der Krumenauerstr. vorgesehen.

Dagegen sei die Querungshilfe im südlichen Teil sehr weit von der Einmündung des Fußgängerweges im Norden der Kindertagesstätte entfernt geplant, Eltern, die in der Kriegstraße halten würden, würden bestimmt nicht erst nach Norden gehen, um dann wieder auf der anderen Straßenseite zurück in Richtung zum Kindergarten zu kommen.

Leider sei auch keine Straßenverengung auf der östlichen Seite im unteren Bereich der Krumenauerstraße vorgesehen. Damit könne der Verkehr in die Krumenauerstr. einbiegen und ohne Reduzierung der Geschwindigkeit (leider wird eher beschleunigt) in Richtung Norden fahren. Damit nehme die Gefährdung der Fußgänger und der geparkten Fahrzeuge im weiteren Bereich der Straße zu. Bei der Einmündung der Effnerstr. würden solche Straßenverengungen zur Drosselung der Geschwindigkeit vorgesehen, aber nicht im südlichen Bereich der Krumenauerstraße.



Der Vorschlag lautet daher,

- Verschiebung der Querung Richtung Süden in Richtung zum Fußgängerüberweg (soweit wie möglich!) und
- Einbringung einer Straßenverengung.

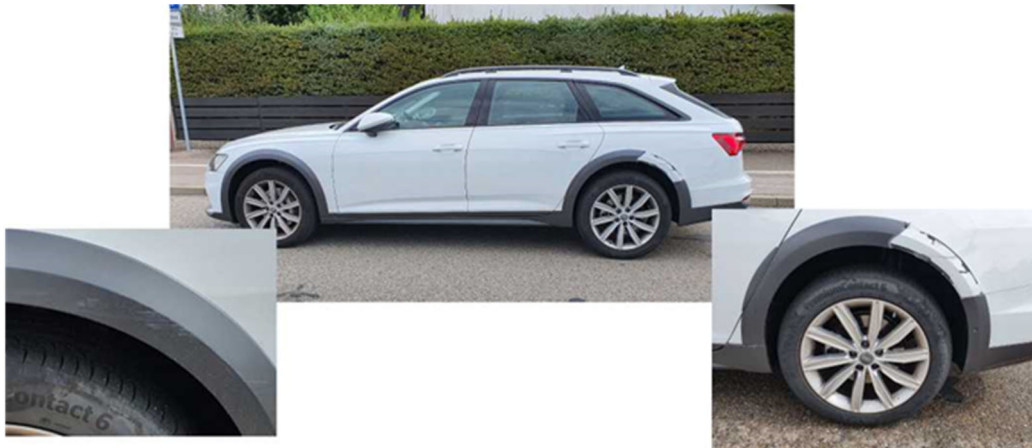
Nachdem alle Fahrzeuge (inklusive der Busse) mit entsprechend niedriger Geschwindigkeit aus dem Kreisverkehr kommend, die Kurve durchfahren müssten, dürfte logischerweise ihre Geschwindigkeit wohl kaum schon wieder so hoch sein, dass sie erneut abbremsen müssten und dadurch Ihre Weiterfahrt behindert werden würde. Diese Begründung sei früher einmal genannt worden, um die Straßenverengung nicht einzubringen.

Mit dieser baulichen Maßnahme würde ebenfalls das „gefährliche“ Halten in dem Auslauf der Kurve und direkt vor dem Kindergarten unterbunden werden.





Zusätzlich sei es in der Vergangenheit leider zu Beschädigungen von einzelnen parkenden Privatfahrzeugen gekommen. Durch eine bauliche Straßenverengung und damit einer Verkehrsleitung Richtung Straßenmitte, dürften solche Beschädigungen nicht so leicht vorkommen. Siehe folgende Fotos.



Es werde um Prüfung der Einbringung einer Straßenverengung sowie der Verschiebung der Querungshilfe und entsprechende Umsetzung gebeten.

Letztendlich werde gehofft, dass die zielführende Kommunikation in der Vergangenheit auch in der Zukunft weiterhin fortgeführt werden könne.

Um den Eingang des Schreibens und Weiterleitung der Stellungnahme an die betroffenen Stadtratsgremien werde gebeten. Der BZA XI werde eine Kopie vom Einwender erhalten.

Abwägungsvorschlag

Die Querungsinsel befindet sich in der direkten Gehrichtung der Fußverkehre aus dem Plangebiet hin zur KiTa und hat daher die richtige Lage (siehe roter Pfeil im nachfolgenden Plan). Der Eingang zur KiTa befindet sich zentral etwa in der Mitte des Fuß- und Radweges zwischen der Krumenauer Straße und der Gerolfinger Straße. Die KiTa verfügt – im Gegensatz zu vielen vergleichbaren Einrichtungen – über einen eigens fürs das Bringen und Holen eingerichteten Parkplatz mit 15 Stellplätzen unmittelbar östlich. Die Kriegsstraße wird zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und als Radwanderweg genutzt. Sie hat keine weiteren Erschließungsfunktionen, weder für das neue Baugebiet, noch als Parkfläche für die KiTa.



Bei einer Verschiebung der Insel, wie vom Einwender skizziert, ließe sich die Einhaltung der Schleppkurve Ein-/Ausfahrt Kriegsstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht mehr einhalten. Zudem würde sich die Insel dann vor der Zufahrt zu den Mitarbeiter-Stellplätzen bzw. der Lieferzufahrt der KiTa befinden. Daher ist die vom Einwender dargestellte Lage der Insel aufgrund der Schleppkurven nicht möglich.



Eine Straßenverengung (z.B. durch eine Grüninsel) könnte, bei gleichbleibender Querungsinselform, aufgrund der Schleppkurve frühestens in Höhe von Hausnummer 4 umgesetzt werden. Die Ausgestaltung dieser Maßnahme wird im Zuge der Ausbauplanung durch das Tiefbauamt geprüft. Diese Verkehrsleitung Richtung Straßenmitte sollte die Gefahr von Beschädigungen an parkenden Fahrzeugen verringern bzw. ausschließen.

Gegebenenfalls könnte auch ein Fußgängerüberweg (Zebrastrifen) statt einer Querungshilfe verwirklicht werden. Welche Variante umgesetzt wird, wird im Zuge der Ausbauplanung durch das Tiefbauamt geprüft.

Derzeit ist keine Gefahrenlage ausgehend vom ruhenden Verkehr vor dem Kindergarten erkennbar. Kurzfristig kann hier mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung (z.B. Parkverbot) reagiert werden. Diese Maßnahme ist zur Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrs und für ausreichende Sichtbeziehungen flankierend von Verkehrsinseln ohnehin sinnvoll. Dies ist aber nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Eine Eingangsbestätigung wurde erteilt. Im Rahmen der erneuten Entwurfsgenehmigung wird die Stellungnahme dem Stadtrat vorgelegt.

Schreiben vom 24.01.2021

Nachdem der Eingang der Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H "Am Samhof" am 6. Oktober 2020 bestätigt wurde, wolle man sich zum aktuellen Stand erkundigen.

Stichwort: Verschiebung der geplanten Querung und Erstellung einer Straßenverengung auch im unteren Bereich der Krumenauerstraße.

Wie schon im damaligen Antrag erläutert und aufgezeigt, habe sich leider das „wilde“ Parken nicht verbessert. Selbst während den reduzierten Zeiten im Kindergarten würden die



„Elterntaxis“ im absoluten Halteverbot parken und zur Krönung, sogar entgegen der Fahrtrichtung. Der extra für die Eltern angelegte Parkplatz auf der Seite der Gerolfingerstraße werde zum gleichen Zeitpunkt von diesen „Parkern“ kaum genutzt, obwohl es bestimmt weniger als eine Minute beanspruchen würde, dorthin zu fahren und es erheblich sicherer für alle wäre (siehe Fotos)!

- Januar 2021:
- Belegung des Elternparkplatzes in der Gerolfingerstr.
 - Parken im absoluten Halteverbot und entgegen der Fahrtrichtung



Auch die geforderte Straßenverengung im Beginn der Krumenauerstraße sei noch aktuell. Leider sei es wieder zu einer Beschädigung des Fahrzeuges gekommen, erfreulicherweise diesmal nur sehr moderat am Außenspiegel. Man müsse aber bestimmt nicht lange warten, bis es zu weiteren Vorfällen komme.

Übrigens sei im letzten Jahr so viel passiert, wie in den letzten 20 Jahren zusammen. Das solle bei den Planungen berücksichtigt werden.

Zusätzlich wurde von den Handwerkern, während der Bauphase der Krumenauerstraße 2, bemerkt, dass die vorbeifahrenden Autos gefährlich nah an ihren Fahrzeugen vorbeifahren würden. Ein Ent- oder Beladen sei sehr unangenehm für sie gewesen, weil sie den Verkehr immer hätten im Auge behalten müssen!

Es werde versichert, dass das wiederholte Aufzeigen der Situation keine besondere Freude bereite, aber eine solche Situation solle seitens der Stadt, mittels einer baulichen Maßnahme in der Zukunft, beseitigt werden. Zumal die Krumenauerstraße sowieso baulich verändert werde und die einzelnen Punkte der Stellungnahme schon teilweise im Entwurf des Bebauungsplanes aufgezeigt worden seien.

Offensichtlich helfe es leider nicht, sich auf das Verständnis oder die Akzeptanz von Verkehrsregeln von Verkehrsteilnehmern zu verlassen.

Um den derzeitigen Stand der Planung werde gebeten.

Abwägungsvorschlag

Die Bilder zeigen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, denen am besten mit gezielter Überwachung begegnet werden kann. Das Amt für Verkehrsmanagement und der Verkehrsüberwachungsdienst sind informiert und werden entsprechende Maßnahmen veranlassen. Dies ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Eine Eingangsbestätigung mit kurzer Sachstandsdarstellung wurde erteilt. Im Rahmen der erneuten Entwurfsgenehmigung wird die Stellungnahme dem Stadtrat vorgelegt.